

Dokument-Nr **FO-4.4.3.0-01**

Index **00**

Status Freigegeben

Dokumenttyp Pflichtenheft

Anzahl Seiten 10

Projekt Alle Projekte

Pflichtenheft Exportkontrolle und Zoll

Für Lieferanten der Schweizer Standorte der Stadler Rail AG

Inhalt

Inhalt	2
1 Einleitung.....	3
2 Pflichtangaben.....	3
2.1 Angaben CH Lieferanten	3
2.2 Angaben ausländische Lieferanten	4
3 Ursprungserklärungen ausländische Lieferanten	4
3.1 Nachweise für PEM-Freihandelspartner (inkl. EU) und UK Lieferanten	4
3.1.1 Rechnungserklärung ohne Bewilligungsnummer	4
3.1.2 Rechnungserklärung mit Bewilligungsnummer	5
3.1.3 Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1.....	5
3.2 Nachweise Lieferanten aus Entwicklungsländern	6
4 Lieferantenerklärungen Schweizer Lieferanten	6
4.1 Lieferantenerklärung (Einzelerklärung).....	7
4.2 Generelle Lieferantenerklärung	7
5 Innergemeinschaftliche Lieferungen	8
5.1 Lieferantenerklärung EU (Einzelerklärung).....	8
5.2 EU Langzeitlieferantenerklärung	9
6 Schlussbestimmungen	10
6.1 Kontaktdaten	10
6S.2 Weitere Informationen	10

1 Einleitung

Die Schweiz als exportorientierte Nation hat eine Reihe bilateraler Freihandelsabkommen mit ihren grössten Handelspartnern geschlossen. Einer der grössten Vorteile dieser Abkommen ist die Möglichkeit der zollbegünstigten, bzw. zollbefreiten Einfuhr von Schweizer Produkten (und weiteren in den Abkommen genannten Ursprungsländern) im Ausland. Die Erleichterungen beim Import sind an zu erfüllende Listenregeln geknüpft, welche sich in den Anhängen zu den jeweiligen Freihandelsabkommen befinden.

Die internationale Ausrichtung unserer Lieferketten bedingt diverse internationale Warenverschiebungen, welche Zollabfertigungen notwendig machen. Für diese Vorgänge sind weitreichende Informationen und Zusatzangaben notwendig.

Um einerseits den Listenregeln zu entsprechen, den präferenziellen Ursprung unserer Produkte zu erreichen und andererseits die vollständigen Angaben zur Verzollung vorweisen zu können, verlangen wir von unseren Lieferanten die entsprechenden Informationen und Nachweise. Die Lieferanten sind verpflichtet für jedes an die Stadler Rail AG gelieferte Produkt die Listenregeln der entsprechenden Abkommen zu prüfen, die Erreichung der Grenzwerte sicherzustellen und die präferenziellen Ursprünge gesetzeskonform nachzuweisen. Die Lieferung von Artikeln ohne präferenziellem Ursprung kann dazu führen, dass Sie künftig nicht mehr als Lieferant berücksichtigt werden.

2 Pflichtangaben

Die Lieferanten der Stadler Rail AG sind verpflichtet, uns sämtliche Angaben für die Zollabfertigung und die Exportkontrolle zur Verfügung zu stellen. Die Angaben und Nachweise müssen einen Tag vor der Abholung bzw. dem Versand des Materials bereitgestellt werden.

2.1 Angaben CH Lieferanten

Von unseren Schweizer Lieferanten benötigen wir die folgenden zusätzlichen zollrelevanten Angaben:

- Je Dokument (Lieferschein, Packliste, Rechnung)
 - Lieferantenerklärung
- Je Bestell- bzw. Lieferposition
 - Zolltarifnummer 8-stellig
 - Nettogewicht je Stk.
 - Ursprungsland
 - Präferenzstatus
 - Güterspezifische Ausfuhrgenehmigungspflichten
 - CH/EU Recht, wenn «Ja» dann EKN¹/AL²-Nr.
 - US-Recht (EAR -Vorschriften), wenn «Ja» dann ECCN³ Nr.

¹ Exportkontrollnummer lt. Güterkontrollgesetz und Güterkontrollverordnung der Schweiz

² Ausfuhrlistennummer lt. Verordnung (EU) 2021/821 Anhang 1

³ Export Control Classification Number lt. EAR Commerce Control List

2.2 Angaben ausländische Lieferanten

Von unseren ausländischen Lieferanten benötigen wir die folgenden zusätzlichen zollrelevanten Angaben:

- Je Dokument (Lieferschein, Packliste, Rechnung)
 - Erklärung zum Ursprung
- Je Bestell- bzw. Lieferposition
 - Zolltarifnummer 6-stellig
 - Nettogewicht je Stk.
 - Ursprungsland
 - Präferenzstatus
 - Güterspezifische Ausfuhrgenehmigungspflichten
 - CH/EU Recht, wenn «Ja» dann EKN¹/AL²-Nr.
 - US-Recht (EAR -Vorschriften), wenn «Ja» dann und ECCN³ Nr.

3 Ursprungserklärungen ausländische Lieferanten

In den Anhängen zu den Freihandelsabkommen sind die Wortlaute der Rechnungserklärungen und mögliche Zusatzdokumente (Warenverkehrsbescheinigungen) genau definiert. Die Gültigkeit der Nachweise hängt von der genauen Befolgung der Regeln ab. Sollten uns Mehrkosten aufgrund fehlerhafter Nachweise entstehen, behalten wir uns vor, Ihnen diese zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr weiter zu belasten.

3.1 Nachweise für PEM-Freihandelspartner (inkl. EU) und UK Lieferanten

Das PEM-Übereinkommen sieht die folgenden Nachweismöglichkeiten für präferenzielle Ursprünge vor (bitte beachten: Übergangsregeln dürfen nicht angewendet werden):

3.1.1 Rechnungserklärung ohne Bewilligungsnummer

- Gültig bis zu einem Rechnungsbetrag von 6'000.00 EUR oder 10'300.00 CHF
- Original gestempelte und unterschriebene Erklärung
- **Keine Abweichung von nachfolgendem Wortlaut möglich**

«Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...⁴ Ursprungswaren sind.

Ort, Datum, Unterschrift, Name in Druckschrift»

⁴ Ursprungsland angeben: EU-Staaten müssen in der Erklärung auf «EU» zusammengefasst werden. Die Nennung einzelner Staaten ist nicht erlaubt. Sollten die Waren Ursprünge aus mehreren Vertragsstaaten haben, können diese entsprechend aufgeführt werden «(...) präferenzbegünstigte EU/CH/MK Ursprungswaren (...)»

3.1.2 Rechnungserklärung mit Bewilligungsnummer

- Gültig ohne Wertgrenze
- Keine Originaldokumente nötig
- Keine Abweichung von nachfolgendem Wortlaut möglich

«Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.: ...⁵) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...⁶ Ursprungswaren sind.»

- ⁵ Die Bewilligungsnummer muss bei Ihrer zuständigen Zollbehörde beantragt werden und ist Ihnen direkt als Unternehmen zugeordnet. (ACHTUNG: Nicht EORI- oder REX-Nummer!)
- ⁶ Ursprungsland angeben: EU-Staaten müssen in der Erklärung auf «EU» zusammengefasst werden. Die Nennung einzelner Staaten ist nicht erlaubt. Sollten die Waren Ursprünge aus mehreren Vertragsstaaten haben, können diese entsprechend aufgeführt werden «(...) präferenzbegünstigte EU/CH/MK Ursprungswaren (...)»

3.1.3 Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

- Gültig ohne Wertgrenze
- Originaldokument muss vorliegen
- Beglaubigung durch die zuständige Zollstelle nötig
- Für Rechnungsbeträge über der Wertgrenze (6'000.00 EUR bzw. 10'300.00 CHF) und Lieferanten ohne Status «Ermächtigter Ausführer»

3.2 Nachweise Lieferanten aus Entwicklungsländern

Die Schweiz gewährt einseitige Präferenz im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystem (APS/GSP) für Entwicklungsländer. Dies ermöglicht den zollfreien oder zollbegünstigten Import von Produkten aus den entsprechenden Ländern.

Als Nachweis für den Ursprung dient in diesem Fall ausschliesslich die Rechnungserklärung in folgendem Wortlaut:

«The exporter ...⁷ (Number of Registered Exporter ...⁸) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁹ preferential origin according to the rules of origin of the Generalised System of Preferences of Switzerland and that the origin criterion met is ...¹⁰»

- ⁷ Anstelle der Angabe des Namens und der kompletten Adresse kann auf diese Angaben an einem anderen Ort auf dem Handelspapier verwiesen werden.
- ⁸ Angabe der Registrierungsnummer (REX-Nummer)
- ⁹ Der Ursprung der Waren ist anzugeben, also der Schweizer Ursprung oder derjenige des Entwicklungslandes.
- ¹⁰ Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe «P»; in ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe «W», gefolgt von der zutreffenden Position des Harmonisierten Systems (Beispiel: «W» 9618). Die oben genannte Angabe ist gegebenenfalls durch eine der folgenden Angaben zu ergänzen:
 - a) bei bilateraler Kumulierung: «Switzerland cumulation» oder «Cumul Suisse»;
 - b) bei Kumulierung mit der EU oder Norwegen: «Cumul UE», «EU cumulation», «Cumul Norvège», «Norway cumulation», «TR cumulation» oder «Cumul TR»
 - c) bei regionaler Kumulierung: «cumul regional» oder «regional cumulation»

4 Lieferantenerklärungen Schweizer Lieferanten

Da wir einen grossen Teil unserer Produkte lokal in der Schweiz beschaffen, benötigen wir Lieferantenerklärungen unserer Lieferanten, um den präferenziellen Ursprung der Materialien festzuhalten. Die Produktion dieser Materialien findet bei unseren Lieferanten bzw. deren Zulieferanten statt. Es gibt für Stadler keine Möglichkeit, die Präferenz dieser Produkte anhand von Verzollungsunterlagen oder einer Präferenzkalkulation festzustellen. Aus diesem Grund sind unsere Lieferanten in der Schweiz verpflichtet Einzel-Lieferantenerklärungen oder Generelle Lieferantenerklärungen auszustellen.

4.1 Lieferantenerklärung (Einzelerklärung)

Einzelklärungen müssen verpflichtend auf den Lieferdokumenten angedruckt werden. Da beim Wareneingang die Rechnung im Regelfall nicht vorliegt, sind Lieferanten in diesen Fällen verpflichtet, die Lieferantenerklärungen sowie zollrelevante Zusatzinformationen auf den Lieferscheinen und ebenfalls auf den Rechnungen anzudrucken. Sollten durch widersprüchliche Angaben zwischen den Zolldaten und Lieferantenerklärungen auf den Lieferscheinen und jenen auf den Rechnungen Zusatzkosten entstehen (Zölle, Verzollungskorrekturen, Bussen etc.), werden diese zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Lieferanten weiterbelastet. Der exakte Wortlaut der Lieferantenerklärung ist vom Bundesamt für Zoll und Grenzschutz vorgegeben:

«Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren¹¹ Ursprungserzeugnisse der Schweiz¹² sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit allen Freihandelspartnern der Schweiz/EFTA¹³ entsprechen.»

- ¹¹ Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so hat eine eindeutige Kennzeichnung zu erfolgen.
- ¹² «der Schweiz» oder anderes Land oder Gebiet (z.B. EU), mit denen Freihandelsabkommen bestehen und in welchem/n die Waren Ursprung haben. Weisen die einzelnen Waren unterschiedliche Ursprungsländer oder -gebiete auf, so hat eine eindeutige Bezeichnung zu erfolgen.
- ¹³ Land, Länder oder Gebiet/e. Sofern zutreffend, können mehrere Freihandelspartner angegeben werden, gegebenenfalls auch «allen Freihandelspartnern der Schweiz/EFTA». Wenn bei PEM-Freihandelspartnern der Ursprung aufgrund der Anwendung der revidierten Ursprungsregeln erreicht wurde, ist bei den entsprechenden Ländern oder Gebieten der Vermerk «Übergangsregeln» oder «transitional rules» anzubringen.

4.2 Generelle Lieferantenerklärung

Es besteht die Möglichkeit, statt der Einzel-Lieferantenerklärung eine Generelle Lieferantenerklärung mit einer Gültigkeit von maximal 2 Jahren auszustellen. Dies birgt den Vorteil, dass nicht für jede Warenlieferung neue Erklärungen ausgestellt werden müssen.

«Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren ...¹⁴, die regelmässig an ...²⁷ geliefert werden Ursprungserzeugnisse der Schweiz¹² sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit allen Freihandelspartnern der Schweiz/EFTA¹⁰ entsprechen.»

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen... und...¹⁵ geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Ort und Datum

Unterschrift»

- ¹⁴ Auflistung aller Stadler-Artikelnummern, Lieferanten-Artikelnummern und Artikelbezeichnungen (Es kann auch eine Liste zwischen den Absätzen eingefügt werden, auf die verwiesen wird)
- ²⁷ Bestellendes Stadler Werk anführen (z.B. Stadler Rheintal AG)
- ¹⁵ Zeitraum der Gültigkeit, maximal 2 Jahre

5 Innergemeinschaftliche Lieferungen

Unsere komplexen Lieferketten bedingen mitunter Lieferungen innerhalb eines oder zwischen mehreren EU-Staaten. In diesen Fällen sind unsere Lieferanten verpflichtet den Ursprung in Form einer EU-Lieferantenerklärung (ausgestellt vom EU Warenversender an den EU Warenempfänger) nachzuweisen.

5.1 Lieferantenerklärung EU (Einzelerklärung)

Einzelklärungen müssen verpflichtend auf den Lieferdokumenten angedruckt werden. Da die Abrechnungen für in der EU gelieferte Waren an Stadler Rail AG erfolgt und eine Lieferantenerklärung aus der EU in die Schweiz nicht vorgesehen ist, ist die Ausstellung einer Lieferantenerklärung auf den EU Empfänger die einzige Möglichkeit, den präferenziellen Ursprung nachzuweisen. Der Wortlaut der Einzel-Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungsseigenschaft nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2247 für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union lautet wie folgt:

«Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten ...¹⁶ Waren Ursprungserzeugnisse ...¹⁷ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ...¹⁸ entsprechen.

Er erklärt Folgendes¹⁹:

- Kumulierung angewendet mit ... (Name des Landes/der Länder)*
- Keine Kumulierung angewendet*

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

_____ ²⁰
 _____ ²¹
 _____ ²²»

¹⁶ Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: «(...) dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit ... gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse (...)»

¹⁷ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben

¹⁸ Land, Ländergruppe oder Gebiet

¹⁹ Nur auszufüllen soweit erforderlich

²⁰ Ort und Datum

²¹ Name und Stellung in der Firma

²² Unterschrift

5.2 EU Langzeitlieferantenerklärung

Es besteht die Möglichkeit, statt der Einzel-Lieferantenerklärung eine Langzeitlieferantenerklärung mit einer Gültigkeit von maximal 2 Jahren auszustellen. Dies bringt den Vorteil, dass nicht für jede Warenlieferung neue Erklärungen ausgestellt werden müssen. Der Wortlaut der Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2247 für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union lautet wie folgt:

«Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

_____ ²³

_____ ²⁴

die regelmässig an ...²⁵ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse ...¹⁷ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ...¹⁸ entsprechen.

Er erklärt Folgendes¹⁹:

- Kumulierung angewendet mit ... (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: ... bis ... ²⁵.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, ...²⁶ umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

_____ ²⁰

_____ ²¹

_____ ²²»

²³ Bezeichnung

²⁴ Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen inklusive Stadler Artikelnummer

²⁵ Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer darf 24 Monate nicht überschreiten

²⁶ Firmenname des Warenempfängers in der EU (Nicht Stadler Rail AG)

6 Schlussbestimmungen

Stadler behält sich vor, dieses Pflichtenheft jederzeit an sich ändernde Gesetzesgrundlagen anzupassen. Die Anforderungen aus diesem Pflichtenheft sind Teil unserer Einkaufsbedingungen und sind verpflichtend einzuhalten. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung der geforderten Erklärungen obliegt einzig dem Lieferanten.

6.1 Kontaktdaten

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte schriftlich an:

Stadler Bussnang AG (STAG)	stag.transporte@stadlerrail.com
Stadler Rheintal AG (STAR)	star.customs@stadlerrail.com
Stadler Service AG (SRSCH)	stag.transporte@stadlerrail.com
Stadler Signalling AG (SSIG)	stag.transporte@stadlerrail.com
Stadler Winterthur AG (STAWI)	stawi-versand@stadlerrail.com

6.2 Weitere Informationen

Weitere Informationen und Reglemente zu den Themen Ursprung und Präferenz, Zolltarifnummern usw. sind auf den Websites der Zollbehörden abrufbar.

CH	Bundesamt für Zoll und Grenzschutz Schweizer Gebrauchstarif Staatssekretariat für Wirtschaft (Exportkontrollrecht)	www.bazg.admin.ch www.tares.ch www.seco.admin.ch
EU	Generalzolldirektion DE Taric Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	www.zoll.de ec.europa.eu/taxation_customs www.bafa.de
UK	HM Revenue & Customs UK Trade Tariff UK strategic export controls	www.gov.uk www.gov.uk/trade-tariff www.gov.uk
US	Bureau of Industry and Security	www.bis.doc.gov